

RS Vwgh 1989/4/5 88/03/0170

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.04.1989

Index

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

KfzG 1952 §1 Abs1;

Rechtssatz

Mit den Ausführungen, die Fahrten seien jeweils um "ca. 16.00 Uhr" bzw. "ungefähr zur selben Zeit" durchgeführt worden, kann im Hinblick auf das Bestimmtheitserfordernis der Abfahrtszeiten nicht begründet werden, dass die Durchführung der Fahrten linienmäßig erfolgte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988030170.X05

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at